

# UNABHÄNGIGE SACHVERSTÄNDIGE FÜR VERPACKUNGS- ENTSORGUNG UND PRODUKTVERANTWORTUNG E. V.

Stand: April 2008

Version 1.1

Leitfaden des USV e.V.

(Prüfschema und Bewertungsstandard)

für Freistellungslösungen nach § 6(2) VerpackV<sup>neu</sup>

Die vom USV e.V. zur Anwendung empfohlenen Prüfkriterien basieren auf nachfolgenden Rechts- und Erkenntnisquellen:

1. Verpackungsverordnung i.d.F. der 5. Novelle [VerpackV<sup>neu</sup>]
2. Entwurf der 5. Novelle zur VerpackV nebst Begründung vom 19.09.07
3. LAGA-Mitteilung M 37 zur Erstellung von Mengenstromnachweisen und deren Prüfung

## Begrifflichkeiten:

**Eigenrücknahmen/Erstattungslösung:** Rücknahme von Verkaufsverpackungen gemäß § 6 (1) Satz 5 mit Rückerstattungsanspruch, auch im Handel

**Freistellungslösung:** Rücknahme durch Hersteller, Vertreiber oder Beauftragte Dritte nach § 6 (2) im Rahmen einer Branchenlösung

**Branchenlösung:** auf Herstellerbranche (nach Herkunft) und/oder nach Gleichartigkeit der Anfallstellen aufgebaute Erfassungsstruktur.

**Haushaltsübliche Erfassung:** die jährliche Gesamtabfuhr übersteigt nicht den rechnerischen Maximalwert der haushaltsüblichen Abfuhr, d.h. ca. 50 cbm je Fraktion und je Anfallstelle und Jahr, bezogen auf den freigestellten Verkaufsverpackungsanteil.

Das vorliegende Konzept wurde von einer Arbeitsgruppe von Sachverständigen erarbeitet und am 23.04.2008 vom Vorstand des USV e.V. verabschiedet. Es soll den betroffenen Herstellern, Dienstleistern (Beauftragten Dritten), Behörden und Sachverständigen als Leitfaden bei der Bescheinigung der Anforderungen nach § 6(2) VerpackV<sup>neu</sup> dienen.

USV e. V. Bahnhofstr. 17  
31157 Sarstedt

☎ (05066) 900 99-0  
☎ (05066) 900 99-9  
✉ usv@umweltkanzlei.de

Prof. Dr.-Ing. Bernd Billitewski<sup>1</sup>  
Dresden

Gotthard Boelitz  
Köln

Holger Domscheit  
Ulm

Dr. Rainer Feld<sup>1</sup>  
Hanau

Dr.-Ing. Burkhard Fischer  
Langenhagen

Rolf-Reinhard Henke<sup>1</sup>  
Leinfelden-Echterdingen

Thomas Joosten  
Wolfenbüttel

Carsten Jung<sup>1</sup>  
Coesfeld

Dr. Michael Kappus  
Kaiserslautern

Dr. Klaus Mackenbrock<sup>1</sup>  
Erfstadt

Franz Mayer<sup>1 2</sup>  
München

Peter Meyer<sup>1</sup>  
Sarstedt

Thomas Meyer<sup>2</sup>  
Sarstedt

Dr. Gerhard Nagel<sup>1</sup>  
Stuttgart

Axel Pöhlmann  
Hamburg

Ulrich Probst<sup>1</sup>  
Konz/Luxemburg

Dr. Hans-Bernhard Rhein<sup>1 2</sup>  
Sarstedt

Dr. Wilhelm Ross<sup>1</sup>  
Coesfeld

Martin Schürmann  
Köln

Dirk Stolze<sup>1</sup>  
Elsdorf

Dr. Werner Klaus Ullrich<sup>1 2</sup>  
Hamburg

Frank Widmayer<sup>1</sup>  
Walheim

<sup>1</sup> unabhängiger Sachverständiger  
gem. Anh. I Nr. 2 VerpackV

<sup>2</sup> unabhängiger Sachverständiger  
gem. §11 (5) ElektroG

Deutsche Bank Hürth  
BLZ 370 700 24 ■ Konto 394 720 700  
Bei Spenden bitte Bescheinigung  
anfordern

Es wird den Sachverständigen nach VerpackV Anhang I Nr. 2 Abs. 4 empfohlen, die geforderte Bescheinigung auszustellen, wenn die folgenden Kriterien nach **Liste 1** vollständig und für die angesprochenen Einzellösungen soweit zutreffend erfüllt werden. Die Kriterien nach **Liste 2** sind bei der Bewertung durch den Sachverständigen heranzuziehen und in einer Stellungnahme zur Wirksamkeit der Freistellungslösung zusammen mit der erwarteten Mengenstromprognose zu dokumentieren.

Alle Rechtsbezüge, sofern nicht anders benannt, beziehen sich auf die Verpackungsverordnung in der Fassung der 5. Novelle (VerpackV<sup>neu</sup>).

## **Kriterien nach Liste 1**

Dem Antragsteller ist eine Bescheinigung nach § 6 (2) auszustellen, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt werden:

- (1) Die *Freistellungslösung* umfasst ausschließlich mit Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen nach § 3 (11)
  - (a) Gaststätten
  - (b) Hotels
  - (c) Kantinen
  - (d) Verwaltungen
  - (e) Kasernen
  - (f) Krankenhäuser
  - (g) Bildungseinrichtungen
  - (h) Karitative Einrichtungen
  - (i) Freiberufler
  - (j) typische Anfallstelle des Kulturbereiches wie Kinos, Opern, Museen
  - (k) typische Anfallstelle des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien, Raststätten
  - (l) Landwirtschaftliche Betriebe mit haushaltsüblichem Sammelgefäß und Abholrhythmus
  - (m) Handwerksbetriebe mit haushaltsüblichem Sammelgefäß und Abholrhythmus
  - (n) Sonstige mit nachvollziehbarer Begründung im Sinne von § 3 (11) Satz 2 vergleichbare Anfallstellen
- (2) Die Freistellungslösung gilt grundsätzlich nicht für Anfallstellen des Handels. Das Haupttätigkeitsmerkmal der unter Ziffer 1 genannten Anfallstellen ist grundsätzlich nicht der Handel, gegebenenfalls in Mischformen untergeordnete Handelstätigkeiten an diesen Anfallstellen sind durch den Sachverständigen in nachvollziehbarer Form zu bewerten, Abgrenzungskriterien können z.B. sein: Verkaufsfläche, Umsatzvolumen, Mitarbeiteranzahl jeweils im Verhältnis der Tätigkeitsmerkmale.

Wird von diesem Grundsatz abgewichen, z. B. bei der „Erfassung und Verwertung sämtlicher Behälter, mit denen Öl- und Schmierstoffe für den Kfz-Bereich an Werkstätten, Tankstellen und im Einzelhandel erfasst werden“<sup>1</sup>, so setzt die Bescheinigung des Sachverständigen voraus:

- (a) eine nachvollziehbare Begründung nach Ziffer 1 n
  - (b) eine positive Beurteilung der Kriterien nach Liste 2 Nr. 1, 2 und 4
  - (c) eine insgesamt untergeordnete Tätigkeit des Handels bezogen auf die gesamte Branchenlösung
- (3) Die teilnehmenden Hersteller bzw. Vertrieber der Freistellungslösung sind Inverkehrbringer der mit der Branchenlösung erfassten Verkaufsverpackungen an den einbezogenen Anfallstellen nach § 3 (11) Satz 2.
- (4) Die Branche umfasst
- (a) einen oder mehrere Hersteller/Vertrieber einer Branche im Sinne der EAC-Liste (s. Anhang 1) bezogen auf vertriebene Waren (z. B. Ernährungsgewerbe einschl. im Zusammenhang stehende Waren) an einzelne oder mehrere der unter 1a-n genannten Anfallstellentypen, d. h. eine Herstellerbranche bezieht sich auf mehrere Anfallstellen, z. B. Gastro- und Eventbereich, oder
  - (b) Hersteller/Vertrieber mehrerer Branchen, die einen der unter 1 a-n genannten Anfallstellentypen beliefern (mehrere Branchen von Herstellen bezogen auf eine Art von Anfallstelle, z. B. Möbelhersteller und Büromaschinenhersteller an Bildungseinrichtungen).
- (5) Die branchenbezogene Erfassungsstruktur (§ 6 (2) Nr.1 VerpackV<sup>neu</sup>) im Sinne einer Branchendefinition unter Nr. 4 stellt im jeweiligen Land sicher, dass
- (a) an den belieferten Anfallstellen nach Ziffer 1 a-n alle gebrauchten und restentleerten Verpackungen regelmäßig kostenlos zurückgenommen werden können. Diese Anforderung ist nachweisbar zu gewährleisten, soweit die Anfallstellen von den Herstellern und Vertriebern der Branche nach Ziffer 4a oder der Produkt- oder Warengruppen aus mehreren Branchen nach Ziffer 4b beliefert werden und die Verkaufsverpackungen nach § 6 (2) freigestellt werden sollen,
  - (b) die Rücknahme bei der oder in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle nach Ziffer 1, z. B. im Rahmen eines Gebäudekomplexes oder -ensembles, erfolgt. Für Anfallstellen mit beschränktem Raumangebot zur Sammelbehälteraufstellung oder nachgewiesener Akzeptanz werden auch Erfassungsorte in der unmittelbaren Nähe, d. h. in einer fußläufigen Entfernung von unter 500 m akzeptiert.
  - (c) die Verwertung der Verpackungen die Anforderungen nach Anhang I Nr. 1 und 4 VerpackV<sup>neu</sup> erfüllt. Dies ist im Rahmen einer Prognose zu bescheinigen. Hierbei können Erfahrungswerte aufgrund von

---

<sup>1</sup> Vgl. Begründung zur 5. Novelle vom 19.09.2007

- Selbstentsorgerlösungen nach der VerpackV, Stand 4. Novelle herangezogen werden.
- (d) nur solche Verkaufsverpackungen in die Berechnung der Quoten nach Anhang I Nr. 1 einbezogen werden, die nach Art, Material, Form und Größe die Zugehörigkeit zur Branchenlösung im Sinne von Ziffer 4a bzw. 4b erkennen lassen
  - (e) im Einzelfalle, wo eine Branchenlösung (z.B. Werkstätten des Automobilbereiches) aufgrund branchenspezifischer Erfordernisse (bestehende Werkstattentsorgungskonzepte) auch die gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen mit Transport- und Umverpackungen und/oder Erfassungen von freigestellten Verpackungen nach § 6(2) mit Verpackungen nach § 7(1) in einem Rücknahmekonzept erfolgen, werden für den Mengenstromnachweis, soweit eine Separierung der Teilströme über Sortieranalysen nicht möglich ist, die Anforderungen nach § 6 (8) Satz 1 unter Gegenüberstellung aller in Verkehr gebrachten und aller zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen, erfüllt.
- (6) Die Erfassungsstruktur hat im Falle bestehender branchenbezogener Erfassungsstrukturen für Verkaufsverpackungen gewerblicher Anfallstellen im Sinne § 7 Abs. 1 deren Belange berücksichtigt, z. B. durch:
- (a) abgestimmte Sammelbehälter
  - (b) ausreichende Hinweise auf getrennte oder gemeinsame Erfassungsverhältnisse
  - (c) Abstimmung der Abholrhythmen auf den Verpackungsanfall
  - (d) geeigneten Nachweis der quotenrelevanten Erfassungsmenge an Verkaufsverpackungen nach § 6(2)
  - (e) Nichtanrechnung von Nicht-Verpackungen, Fremdstoffen und Transport-/ Umverpackungen, soweit letztere nicht den Voraussetzungen nach Ziffer 5e unterliegen.
- (7) Für die Freistellungslösung bescheinigt der Sachverständige, dass die Verwertung nach Anhang I Nr. 1 und 4 aufgrund der Feststellungen nach Ziffer 1-6 gewährleistet werden kann, insbesondere keine strukturbedingten Sachverhalte der Rücknahme, der Dokumentierbarkeit und erforderlichen Differenzierung sowie der angeschlossenen Branchen/Anfallstellen dieser Prognose entgegenstehen.

## Kriterien nach Liste 2

Der Sachverständige bewertet die Freistellungslösung zusätzlich nach folgenden Kriterien. Diese können auch im Falle einer Nichterfüllung der Anforderungen nach Anhang I Nr.2 und 4 bzw. der Kriterien nach Liste 1 oder bei der nachträglichen Feststellung von Sachverhalten, die ein ordnungsgemäßes Handeln des Antragstellers in Frage stellen, als Argumente für oder gegen einen Widerruf der Bescheinigung des Sachverständigen auf Basis des vom Sachverständigen zu schließenden Prüfvertrages zur Erstellung der Bescheinigung herangezogen werden:

- (1) Die Teilnahme des im Rahmen der Vollständigkeitserklärung freigestellten Herstellers/Vertreibers setzt seine eigene Mitwirkung und Beteiligung im Rahmen seiner Produktverantwortung und die ausreichende Information der Handelsstufen voraus. Der Nachweis hierüber wurde geführt.
- (2) Der Anfall der Verpackung als Abfall erfolgt räumlich und zeitlich in engem Zusammenhang zur Abgabestelle der Verpackung an den Endverbraucher und lässt eine gezielte Erfassung der Verkaufsverpackungen erwarten (Beispiel Serviceverpackungen, Betriebskantinen)
- (3) Die Branchenlösung zur Verpackungsentsorgung ist mit einem anderen funktionierenden Rücknahmesystem kombiniert oder kombinierbar (Werkstatt-entsorgung Kfz-Branche, Rücknahmeautomaten, Retrologistiknetzwerk...)
- (4) Die Verpackungsrücknahme über die Branchenlösung bietet den Vorteil der möglichst art- und /oder sortenreinen Erfassung des Vp-Materials und damit eine Verbesserung stofflichen Recyclings.
- (5) Für die Branchenlösung ist sichergestellt und nachgewiesen, dass die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 1 VerpackV nicht durch Anteile von Verpackungen aus bepfandeten Bereichen wie z. B. PET-Einweggebinden erfüllt werden
- (6) Die Offenlegung der Systemdaten gegenüber dem Sachverständigen erfolgte ohne Einschränkung und ließ das Bemühen des Antragstellers um eine funktionierende Rücknahmestruktur erkennen; die Zufriedenheit der angeschlossenen Anfallstellen mit der Branchenlösung ist zu erwarten.

Die Bescheinigung des Sachverständigen unter Bezug auf § 6(2) VerpackV<sup>neu</sup> soll folgende Punkte enthalten:

1. Auftraggeber (Hersteller, Vertreiber, Beauftragter Dritter)
2. Geplanter Beginn der Rücknahme bzw. Nachweis/Bezug zu bisheriger SEG nach alter VerpackV.
3. Kurzbeschreibung/-bezeichnung der Branchenlösung
4. Erfüllung der Kriterien nach Liste 1 einschließlich Mengenstromprognose und Bewertung der Zusatzkriterien nach Liste 2

5. Systembeschreibung als inhärenter Bestandteil mit folgenden Mindestangaben:
  - a. Beschreibung und Abgrenzung der Freistellungslösung/Branche
  - b. Darstellung der Anfallstellenstruktur unter Bezug auf § 3(11), evtl. Begründung zur Vergleichbarkeit
  - c. Beschreibung der Erfassungsstrukturen (Bundesland, Branchenbezug, Ausschluß nicht anrechenbarer Verpackungen)
  - d. Beschreibung der Verwertungsstrukturen
6. Formalia (Datum der Prüfung, prüfender Sachverständiger und Legitimation nach Anhang I Nr. 4 etc.)

Eine Musterbescheinigung wird noch erarbeitet.

Der USV e.V. behält sich vor, den Leitfaden an konkretisierende Anforderungen des Ländervollzugs und/oder den aktuellen Entwicklungsstand anzupassen sowie die Bezugnahme auf diesen Leitfaden in Sachverständigenbescheinigungen von der Unterwerfung unter die Schiedsregeln des USV e.V. abhängig zu machen.

Anlage 1: EAC-Code

*Mitwirkende Sachverständige nach Anhang I Nr. 4 VerpackV<sup>neu</sup>  
des Arbeitskreises zur Vorlage dieses Beschlusses waren:*

*Dr. Klaus Mackenbrock, Peter Meyer, Dr. Hans-Bernhard Rhein,  
Dr. Wilhelm Ross, Frank Widmayer*

**USV e.V.**  
**- Geschäftsstelle -**  
**Bahnhofstraße 17**  
**31157 Sarstedt**  
**☎ 05066/900990**

Copyright: Der Leitfaden ist zur ungekürzten Widergabe freigegeben.

## Anlage 1 –EAC-Code

EAC-Code	Branche
1	Erzeugnisse der Landwirtschaft, gewerbliche Jagd- und Forstwirtschaft, Fische
2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
3	Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung
4	Textil- und Bekleidungsgewerbe
5	Ledergewerbe
6	Holzgewerbe
7	Papiergewerbe
8	Verlagsgewerbe
9	Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Trägern
10	Mineralölverarbeitung
11	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
12	Chemische Industrie
13	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
14	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
15	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
16	Herstellung von Zement, Kalk, Gips und Erzeugnissen aus Beton, Kalk und Gips
17	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen
18	Maschinenbau
19	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik
20	Schiffbau
	Luft- und Raumfahrzeugbau
22	Anderer Fahrzeugbau (Kraftwagen, Schienenfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder)
23	Herstellung von Möbeln, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen



<b>EAC-Code</b>	<b>Branche</b>
24	Rückgewinnung
25	Elektrizitätsversorgung
26	Gasversorgung
27	Wasserversorgung, Fernwärmeversorgung
28	Baugewerbe
29	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern
30	Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern 30 Gastgewerbe
31	Verkehr- und Nachrichtenübermittlung
32	Kredit- und Versicherungsgewerbe, Grundstücks und Wohnungswesen, Vermietung von beweglichen Sachen (ohne Bedienungspersonal)
33	Datenverarbeitung/Dienstleistungen
34	Forschung und Entwicklung von Architektur und Ingenieurbüros
35	Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen
36	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
37	Erziehung und Unterricht
38	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
39	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen